

Bussen- und Massnahmenkatalog - Schiedsrichterkommission

Inhalt

1.Artikel – Verpasste Spiele.....	2
2.Artikel – Verspätungen.....	2
3.Artikel – Schiedsrichter-Kurse.....	2
4.Artikel – Administrative Fehler.....	2
5.Artikel - Andere Beanstandungsgründe.....	2
6.Artikel - Allgemeines.....	3

1. Artikel – Verpasste Spiele

1.1. Unentschuldigtes Fernbleiben von aufgegebenen Spielen

- | | |
|---------------------------------|------------------------|
| • 1. Mal | doppelter Spielansatz |
| • 2. Mal (gleiche Saison) | dreifacher Spielansatz |
| • Wiederholung (gleiche Saison) | vierfacher Spielansatz |

1.2. Eventuelle Kosten für durch Absenz nötiggewordene Neuansetzung des Spieles können dem fehlbaren SR belastet werden.

2. Artikel – Verspätungen

- | | |
|-------------------------|---|
| • Spielbeginn pünktlich | halber Spielansatz (Spiel entschädigt) |
| • Spielbeginn verspätet | einfacher Spielansatz (Spiel entschädigt) |

3. Artikel – Schiedsrichter-Kurse

- | | |
|--------------------------|-------------|
| • Unentschuldigte Absenz | sFr. 100.-- |
|--------------------------|-------------|

4. Artikel – Administrative Fehler

- | | |
|---|----------------|
| • Nicht gemeldeter Abtausch | sFr. 20.-- |
| • Unerlaubter Abtausch | sFr. 30.-- |
| • Unvollständiger oder fehlerhafter Anschreibebogen | sFr. 15.-- |
| • Verspäteter Versand eines Rapportes | sFr. 10.-- / d |

5. Artikel - Andere Beanstandungsgründe

5.1. Über alle in diesem Katalog nicht genannten Beanstandungsgründe entscheidet der Schiedsrichterobmann nach Rücksprache mit der Schiedsrichterkommission.

6. Artikel - Allgemeines

- 6.1. Über Höhe oder Art der Sanktion entscheidet der Präsident der SchiKo nach Rücksprache mit der ganzen Kommission und unter Berücksichtigung aller Umstände.
- 6.2. Wiederholte Beanstandungen führen nur innerhalb der gleichen Saison zur Verschärfung der Sanktion; Beanstandungen vergangener Saisons können allerdings bei Festlegung einer Sanktion beigezogen werden.
- 6.3. Die Schiedsrichter-Kommission BVN kann Bussen in der Höhe von CHF 12.50 bis maximal CHF 240.-- für Verfehlungen im Sinne der Artikel 1-4 verhängen (zzgl. Allfällige weitere Kosten gemäss Art. 1.2). In Ausnahmefällen im Sinne von Artikel 5 kann der Maximalbetrag durch einen Beschluss der ganzen Schiedsrichter-Kommission überschritten werden.
- 6.4. Bei Ausschluss eines SR entscheidet der Vorstand des BVN über allfällige Sanktionen gegen dessen Verein wegen Manko im Schiedsrichterkontingent.